

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

Benutzungsordnung für die von der Volkshochschule verwalteten Räume der Volkshochschule und des Alten Gymnasiums

§1

Allgemeines

- (1) Der Volkshochschule (VHS) Rottweil stehen im eigenen Gebäude sowie im angrenzenden Alten Gymnasium eigene Räumlichkeiten für die Durchführungen von VHS-Kursen und Einzelveranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Für Zeiten, an denen die VHS diese Räumlichkeiten nicht für eigene Veranstaltungen belegt, können diese Räume ebenfalls von Dritten angemietet werden. Priorität haben dabei andere städtische Einrichtungen, insbesondere die städtische Musikschule.
- (3) Anmietungen von nicht-städtischen Einrichtungen sind möglich, nachdem die städtischen Einrichtungen ihre Veranstaltungen für das kommende VHS-Semester angemeldet haben. Dabei gelten folgende Fristen:
 - Raumanmietungen für das Frühjahrssemester (Ende der Fasnet – bis Beginn der Sommerferien) sind ab 15. Dezember des Vorjahrs möglich.
 - Raumanmietungen für das Herbstsemester (Ende der Sommerferien – bis Beginn der Fasnet) sind ab 15. Juli möglich.

Abweichend von dieser Regelung können Mieter langfristige Dauermietverträge für VHS- Räume abschließen, wenn diese sich auf Zeiten beziehen (insbesondere vor- und nachmittags), zu denen der Bedarf der VHS und anderer städtischer Einrichtungen absehbar niedrig ist. Für Dauervermietungen im Alten Gymnasium ist der Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil und nicht die VHS verantwortlich. Diese Benutzungsordnung gilt hierbei nicht.

- (4) Anmietungen von nicht-städtischen Einrichtungen sollten dem Ziel der Bildung, der Kultur, der Gesundheitsförderung, caritativen Zwecken oder der Förderung von Demokratie, Völkerverständigung und Menschenrechten dienen. Anmietungen von extremistischen oder verfassungswidrigen Organisationen sind ausgeschlossen. Veranstalter, die dem Ansehen der Bildungseinrichtung Volkshochschule schaden können und dem Ethos einer weltoffenen Bildungseinrichtung widersprechen, kann die Nutzung versagt werden. Anmietungen von Firmen für Tagungen und Mitarbeiterfortbildungen sind möglich. Andere Nutzungen müssen im Vorfeld von der VHS-Leitung genehmigt werden. Die Vermietung für private Feierlichkeiten z.B. Hochzeiten ist im Einzelfall

möglich. Ausgeschlossen sind private Partyveranstaltungen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind in jedem Fall einzuhalten.

- (5) Von den Mietern wird erwartet, dass sie die Räume sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Mit der Anmietung der Räume wird die Benutzungsordnung anerkannt. Mieter, die diese Ordnung wiederholt nicht beachtet haben, können zeitlich befristet oder dauerhaft von weiterer Anmietung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§2

Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Eine Anmietung während der Schulferien ist in der Regel nicht möglich.
- (2) Der mögliche Nutzungszeitraum ist in der Regel zwischen 7 und 22 Uhr.
- (3) Laute Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, die laufenden Kurse und Vorträge an der VHS zu beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

§3

Anmietung

- (1) Zur Anmietung muss das Anmietungsformular der VHS ausgefüllt werden. Es ist eine Originalunterschrift des Mieters notwendig.
- (2) Der Mieter erhält eine Rechnung, die auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen ist. Barzahlung ist nicht möglich.

§4

Benutzungsentgelte

Altes Gymnasium:

Festsaal einschließlich Foyer: 250 Euro/Tag 125 Euro/bis 4 Stunden
Bisher

Foyer (ohne Festsaal): 150 Euro/Tag 75 Euro/bis 4 Stunden

Raum 2.2. oder 2.3. 100 Euro/Tag 50 Euro/bis 4 Stunden

Mansarde 75 Euro/Tag 38 Euro/bis 4 Stunden

Die städtische Musikschule erhält einen Nachlass von 25%. Mit Dauermietern, die einen Raum für mehrere Wochen oder Monate am Stück mieten, können abweichende Regelungen vereinbart werden. Bisherige Vereinbarungen mit Rottweiler Vereinen bleiben bestehen.

§5 Bewirtschaftung

- (1) Die VHS stellt auf Wunsch und nach vorheriger Absprache kalte Speisen sowie alkoholfreie Kalt- und Heißgetränke zur Verfügung. Die Kosten dafür werden gesondert in Rechnung gestellt und können bei der VHS erfragt werden.
- (2) Die Beauftragung eines anderen Anbieters für das Catering ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Beauftragt der Mieter einen externen Anbieter so berechnet die VHS dem Mieter auf Grund erhöhten Organisations- und Reinigungsaufwands pauschal 10% des Catering- Warenwerts hierfür. Getränke können nur direkt durch die VHS bezogen werden.

§ 6 Feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- (3) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Stoffen ist untersagt.

§ 7 Aufsicht, Hausrecht

- (1) Die Volkshochschule führt über den Hausmeister die Aufsicht und das Hausrecht in den Räumen.
- (2) Den Weisungen der Beauftragten der VHS ist Folge zu leisten; sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- (1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen

und Feuerlöscheinrichtungen müssen freigehalten werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

- (2) Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, die der VHS an den überlassenen Räumlichkeiten und den Zugangswegen bei der Benutzung entstehen, wenn die Schäden auf Grund eines Verhaltens des Mieters oder seines Beauftragten entgegen diesen Bestimmungen oder den Anweisungen des Hausmeisters oder eines sonstigen Mitarbeiters der VHS verursacht wurden.
- (3) Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.
- (4) Der Mieter trägt dafür Sorge, dass keine Schadprogramme während der Nutzung von VHS-Computern auf VHS-Computer gelangen. Er haftet für Schäden, die auf Grund seiner Benutzung an VHS-Computern entstehen. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass keinerlei Software ohne Rücksprache mit der VHS auf den VHS-Rechnern installiert wird. Es sind keine Änderungen in den zentralen Einstellungen vorzunehmen.
- (5) Wird eine nicht angezeigte, aber eindeutig erkennbare Beschädigung festgestellt, so wird angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Die VHS übernimmt für abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe oder sonstige vorübergehend in die Räumlichkeiten der VHS oder des Alten Gymnasiums eingebrachte Gegenstände keine Haftung.

§ 9 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder VHS-Verwaltung abzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rottweil den 22. Dezember 2015

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Benutzungsordnung	21.10.2015	01.01.2016